Faktenpapier

Eigenerzeugung, Eigenversorgung, Mieterstrom und Stromdirektlieferung

Chancen
Rechtsrahmen
Risiken

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag

BSW SOLAR

Herausgeber und Copyright	DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin | Brüssel BSW-Solar – Bundesverband Solarwirtschaft
DIHK Berlin	Postanschrift: 11052 Berlin Besucheranschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308-1000
DIHK Brüssel	Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles Telefon ++32-2-286 1611 | Telefax ++32-2-286 1605 Internet: www.dihk.de
BSWSolar	Lietzenburger Straße 53 | 10719 Berlin Telefon (030) 29 777 88 0 | Telefax (030) 29 777 88 99 Internet: http://www.solarwirtschaft.de/
Autoren	Dr. Sebastian Bolay, DIHK Manuel Battaglia, BSW-Solar
Stand	Mai 2018
Bildnachweis für Titel	Titelbilder: thinkstock by Getty

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernehmen BSW-Solar und DIHK keine Gewähr.

INHALTSVERZEICHNIS

1 ZIEL DES KURZFAKTENPAPIERS 2

2 UNTERSCHIED ZWISCHEN EIGENERZEUGUNG UND EIGENVERSORGUNG 3

3 EIGENERZEUGUNG 4

3.1 WAS IST UNTER EIGENERZEUGUNG ZU VERSTEHEN? 4
3.2 WAS BEDEUTET RÄUMLICHER ZUSAMMENHANG? 4
3.3 WANN MUSS ICH FÜR MEINE BESTANDSANLAGE EEG-UMLAGE BEZAHLEN? 4
3.4 DARF DIE LEISTUNG MEINER EIGENERZEUGUNGSANLAGE ERHÖHT WERDEN? 5

4 EIGENVERSORGUNG 7

4.1 WAS IST UNTER EIGENVERSORGUNG ZU VERSTEHEN? 7
4.2 WAS SIND DIE RECHTLICHEN UND TECHNISCHEN BESONDERHEITEN? 10
4.3 WELCHE CHANCEN UND WELCHE RISIKEN GIBT ES FÜR UNTERNEHMEN? 15

5 STROMDIREKTLIEFERUNG 19

5.1 WAS IST UNTER STROMDIREKTLIEFERUNG ZU VERSTEHEN? 19
5.2 WAS SIND DIE RECHTLICHEN UND TECHNISCHEN BESONDERHEITEN? 20
5.3 WELCHE CHANCEN UND WELCHE RISIKEN GIBT ES? 20

7 MIETERSTROMMODELL NACH EEG 2017 21

8 ÜBERSICHT ÜBER DIE RAHMENBEDINGUNGEN VON EIGENVERSORGUNG UND STROMDIREKTLIEFERUNG 22

9 EIGENERZEUGUNG UND STROMDIREKTLIEFERUNG: BAUSTEINE DER ENERGIEWENDE 23

1 Ziel des Faktenpapiers

Die Energiewende hat zahlreiche Entwicklungen angestoßen: Sie führt vor allem auch zu Dezentralität der Stromerzeugung. Erneuerbare Energien und v. a. Photovoltaik (PV) sind von ihrer Struktur her dezentraler als der herkömmliche Kraftwerkspark. Eigenerzeugung und Stromdirektlieferung sind somit eine logische Konsequenz des von der Politik mit der Energiewende eingeschlagenen Wegs. Strom wird direkt am oder in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes erzeugt.

Die Photovoltaik hat sich in den vergangenen Jahren mit großen Schritten der Wettbewerbsfähigkeit genähert. Die Netzparität[1] von Solarstrom wurde wesentlich schneller erreicht als erwartet. Solarstrom vom eigenen Dach ist oft deutlich günstiger als der Strombezug vom Energieversorger. Unternehmen in Gewerbe, Handel und Industrie nutzen deshalb Solarstrom im Eigenverbrauch oder im Rahmen neuer Direktvermarktungsformen. Vor allem die Eigenversorgung wird immer stärker zur Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen.

Für Stromlieferung und Eigenerzeugung eignet sich Photovoltaik, da diese direkt im betrieblichen bzw. privaten Umfeld eingesetzt werden kann. In den letzten Jahren haben immer mehr Unternehmen und private Haushalte in Eigenerzeugung investiert: Nach Umfragen des DIHK beschäftigen sich mehr als ein Drittel der Betriebe aus allen Branchen mit diesem Thema.[2] PV ist dabei die eingesetzte Technologie Nummer eins.

Seit dem am 1. August 2014 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden neue Eigenerzeugungsanlagen ab einer Größe von 10 kWp mit EEG-Umlage belastet. Zuletzt hat es durch das EEG 2017 weitere, allerdings weniger weitreichende Änderungen bei der Eigenversorgung gegeben. Auch wurden 2014 Vorteile für solare Direktstromlieferungen gestrichen. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Bundesverband Solarwirtschaft beschreiben in den Kapiteln 2 bis 6, wie die aktuelle Rechtslage nach dem EEG 2014 und dem EEG 2017 ist und welche Möglichkeiten für solare Versorgungsmodelle weiterhin darstellbar sind. Zudem werden Chancen und Risiken dargestellt, die sich aus veränderten politischen Rahmenbedingungen ergeben könnten.

Das Papier bietet potenziellen Investoren in Eigenerzeugung und Stromliefermodelle eine Entscheidungshilfe. Die Aussagen beziehen sich auf den Einsatz von PV, sind aber auch für alle anderen Technologien gültig.

---

1 Unter Netzparität sind gleiche Stromgestehungskosten erneuerbarer Energieträger im Vergleich zum Strompreis konventioneller elektrischer Energie zu verstehen. Sie ist hergestellt, wenn selbst produzierter Strom z. B. aus einer PV-Anlage die gleichen Kosten je kWh aufweist wie der Strombezug über das Netz der öffentlichen Versorgung.

2 Vgl. IHK-Energiewende-Barometer 2017.

2 Unterschied zwischen Eigenerzeugung und Eigenversorgung

Mit der EEG-Novelle 2014 hat der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen Eigenversorgung und Eigenerzeugung etabliert. Ein Stichtag trennt nun die eigene Versorgung und den eigenen Verbrauch von Strom. Anlagen, die vor dem 1. August 2014 zur Selbstversorgung genutzt werden, sind Eigenerzeugungsanlagen. Anlagen, die erst danach installiert wurden und weiter werden, heißen Eigenversorgungsanlagen.[3]

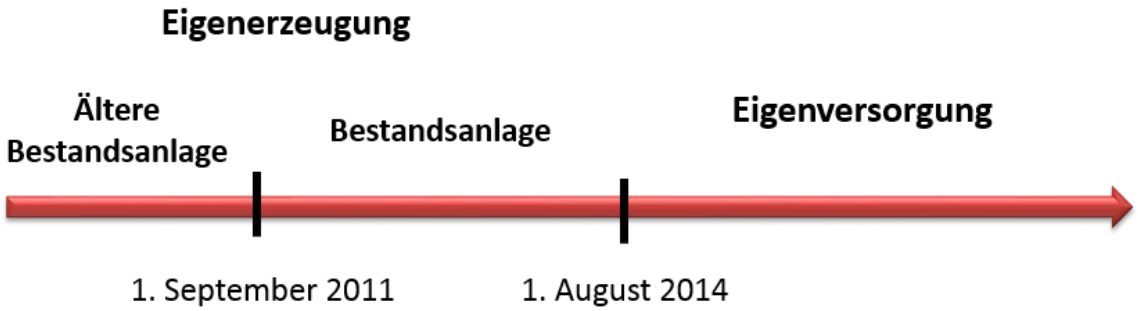

Quelle: DIHK.

Während Eigenerzeugung von EEG-Umlage freigestellt ist, solange eine Anlage nicht wesentlich modernisiert wurde, sind Eigenversorgungsanlagen von Anfang an in die EEG-Umlagesystematik einbezogen. Im Papier werden die beiden Begriffe daher nicht synonym verwandt.

Zudem muss zwischen Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen unterschieden werden. Beide fallen zwar unter die Überschrift Eigenerzeugung und müssen daher so lange sie unmodernisiert sind, keine EEG-Umlage entrichten. Dennoch gibt es unterschiedliche rechtliche Vorgaben. Ältere Bestandsanlagen grenzen sich von Bestandsanlagen dadurch ab, dass sie bereits vor dem 1. September 2011 vom Letztverbraucher betrieben wurden und nach dem 31. Juli 2014 nicht ersetzt, erneuert oder erweitert wurden.

[3] Keine Regel ohne Ausnahme: Auch Anlagen, die bis zum 23. Januar 2014 eine Genehmigung hatten und zwischen dem 1. August 2014 und 1. Januar 2015 zum ersten Mal Strom erzeugt haben, zählen zur Eigenerzeugung.

3 Eigenerzeugung

3.1 Was ist unter Eigenerzeugung zu verstehen?

Die grundsätzlichen Punkte zur Eigenerzeugung finden sich im neuen § 61c des EEG 2017. Neben der zeitlichen Dimension, die in Kapitel 2 dargestellt wurde, handelt es sich um eine Eigenerzeugung, d. h. eine Bestandsanlage,

- wenn der Letztverbraucher die Anlage betreibt,
- soweit der Strom selbst verbraucht wird und
- der Strom nicht durch ein Netz der öffentlichen Versorgung durchgeleitet wird,
- außer der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage verbraucht.

In diesen Fällen ist keine EEG-Umlage für unmodernisierte Anlagen zu zahlen.

Für sog. ältere Bestandsanlagen gelten die leicht abweichenden Bestimmungen des Paragrafen 61d: Hier entfällt im Vergleich zu Bestandsanlagen der räumliche Zusammenhang. Eine Anlage kann auch in weiter Entfernung zum Stromverbrauch betrieben werden. Auch hier entfällt die EEG-Umlage für unmodernisierte Anlagen.

3.2 Was bedeutet räumlicher Zusammenhang?

Der räumliche Zusammenhang ist grundsätzlich gegeben, wenn sich die Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen im selben Gemeindegebiet oder in einer Entfernung zueinander von bis ca. 4,5 km befinden. Dies geht auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zurück (s. auch Kapitel 4.1).

3.3 Wann muss ich für meine Bestandsanlage EEG-Umlage bezahlen?

Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2017 ersetzt (oder erweitert) werden, werden in die EEG-Umlagesystematik einbezogen und mit 20 Prozent der Umlage belegt.

Erneuerung einer Anlage: Es handelt sich um eine Erneuerung, wenn „wesentliche Bestandteile der Stromerzeugungsanlage ausgetauscht werden, ohne dass die Stromerzeugungsanlage selbst, d. h. der komplette Generator *[im Fall PV das einzelne Modul]* ersetzt wird. Bloße Reparatur- und Wartungsarbeiten, bei denen zum Beispiel nicht einmal die Hälfte des Wertes des reparierten Objektes ersetzt wird, stellen insoweit keine Erneuerung dar. Dass auch eine Erneuerung im Sinn eines Austauschs wesentlicher Bestandteile der Stromerzeugungsanlage zu einem Verlust der vollständigen EEG-Umlagenfreiheit führen kann, dient letztlich dem Zweck, „Umgehungsreparaturen“ vorzubeugen, bei denen ein an sich notwendiger, kompletter Austausch des Generators dadurch umgangen wird, dass einzelne unwesentliche Teile des Generators (Schrauben, Abdeckungen, Klemme) erhalten bleiben.“[4]

Ersetzung einer Anlage: Es handelt sich um eine Ersetzung, wenn „in der Regel der Generator ausgetauscht wird und die neue, ersetzende Stromerzeugungsanlage zugleich funktio-

[4] Vgl. Gesetzesbegründung zum Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung.

nal an die Stelle der ersetzten (älteren) Bestandsanlage tritt, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept wahrgenommen hat."[5] Werden zum Beispiel der Motor, die Turbine oder der Kessel ausgetauscht, führt dies nicht zu einer Belastung mit EEG-Umlage.

Grundsätzlich gilt bei Erneuerungen und Ersetzungen, dass derselbe Letztverbraucher die Anlage auch danach betreiben muss. Hierzu gibt es eine Ausnahme: Eigenerzeugungsbestandsanlagen, die bereits vor dem 1.1.2011 genutzt wurden, werden bei einer Erneuerung oder Ersetzung auch dann auf 20 Prozent EEG-Umlage begrenzt, wenn es damals einen anderen Eigentümer gab. Dies gilt aber nur, wenn das volle wirtschaftliche Risiko getragen und die Anlage auf dem Betriebsgrundstück steht.

Dazu gibt es weitere Ausnahmen:

- Die EEG-Umlage entfällt bei Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden.
- Die EEG-Umlage entfällt bei Anlagen, die noch nicht handelsrechtlich abgeschrieben sind.
- Die EEG-Umlage entfällt, wenn Kohle durch Gas oder erneuerbare Energien an demselben Standort abgelöst wird.

3.4 Darf die Leistung meiner Eigenerzeugungsanlage erhöht werden?

Im EEG 2014 wurde festgehalten, dass Eigenerzeugungsanlagen ihr Bestandsprivileg nur dann verlieren, wenn die installierte Leistung der Anlage um mehr als 30 Prozent erhöht wird. Mit dem EEG 2017 entfällt die Möglichkeit der Erweiterung von Bestandsanlagen zum 31.12.2017. Die Anlage würde bei einer Erweiterung, sofern sie die rechtlichen Anforderungen erfüllt, als Eigenversorgungsanlage, also als neue Anlage, angesehen.

Für ältere Bestandsanlagen gilt diese Regelung allerdings etwas eingeschränkt für den Fall, dass …

- der Strom nicht durch ein Netz der öffentlichen Versorgung durchgeleitet wird oder
- der Strom im räumlichen Zusammenhang verbraucht wird oder
- die gesamte Anlage bereits zum 31. Dezember 2010 im Besitz des Letztverbrauchers war und sie auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers steht.

Ersetzung heißt nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur, dass der Generator – bei PV das einzelne Modul (§ 3 Nr. 43b EEG 2017) – ausgetauscht wird. Bei der Ersetzung genießen Unternehmen weitgehende Freiheiten. In jedem Fall lohnt sich ein Blick in den Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur.

Was passiert in Fällen der Rechtsnachfolge mit dem Bestandsschutz?

[5] Vgl. Gesetzesbegründung zum Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung.

Zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Stromverbraucher muss Personenidentität bestehen (vgl. Kapitel 4.1). Neu eingefügt ins EEG 2017 wurde § 61f zur Rechtsnachfolge. Damit werden Fälle angesprochen, in denen die ursprüngliche Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher nicht mehr besteht. Der Paragraf unterscheidet zwei Fälle:

1. Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers
2. Rechtsnachfolger als Betreiber der Stromerzeugungsanlage des ursprünglichen Letztverbrauchers. Solche Wechsel sind allerdings nur bis zum 1. Januar 2017 möglich gewesen und mussten bis zum 31. Dezember 2017 dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.

In beiden Fällen darf es zudem nicht zu einer Versetzung von Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen an einen anderen Standort kommen und das bestandsgeschützte Eigenversorgungskonzept muss fortbestehen. Werden diese Kriterien eingehalten, bleibt der Bestandsschutz erhalten.

Was ist mit sog. Scheibenpachtmodellen?

Bis ins Jahr 2011 waren auch sog. Scheibenpachtmodelle vom Eigenerzeugungsprivileg gedeckt. Seitdem sind neue Modelle nicht mehr als Eigenerzeugung möglich. Scheibenpachtmodell bedeutet, dass mehrere Eigentümer eines Kraftwerks bestehen und den Strom aus dieser Anlage verbrauchen. Zu diesem Zweck kann auch eine Betreibergesellschaft bestehen.

Bisher bestand keine explizite Regelung für solche Modelle. Der Gesetzgeber hat sie mit § 104 Absatz 4 EEG 2017 nun eingeführt, um Rechtssicherheit zu schaffen. Alle vor dem 1. August 2014 erzeugten und verbrauchten Strommengen der Kraftwerksscheibe sind von EEG-Umlage befreit. Gleiches gilt auch für die Mengen danach, wenn das Eigenversorgungskonzept fortgeführt wird. Es wurde ein sog. Leistungsverweigerungsrecht eingeführt. D. h., wenn der Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage geltend machen sollte, kann diese verweigert werden. Eine solche Anlage darf aber nicht erweitert, erneuert oder ersetzt werden. Daher handelt es sich um eine Übergangsregelung. Solche Modelle mussten bis 31.12.2017 den Übertragungsnetzbetreibern gemeldet werden.

4 Eigenversorgung

4.1 Was ist unter Eigenversorgung zu verstehen?

Im EEG 2014 ist erstmals eine Definition enthalten, was unter dem Selbstverbrauch selbsterzeugten Stroms zu verstehen ist. Demnach ist Eigenversorgung…

> *… „der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt." (§ 5 EEG 2014)*[6]

Was wie eine klare Definition daherkommt, wirft in der praktischen Anwendung aber Fragen auf. Klar ist: Mit Netz ist ein Netz der öffentlichen Versorgung gemeint. Andernfalls könnte es auch keine Eigenerzeugung nach obiger Definition geben, da praktisch jeder Strom durch ein Netz durchgeleitet werden muss, um an seinen Einsatzort zu gelangen. Klar ist: Die Durchleitung von Strom durch ein öffentliches Netz führt dazu, dass es sich nicht um eigenerzeugten Strom nach der Definition des EEG 2014 handelt. Die Durchleitung durch ein nicht öffentliches Netz ist aber weiterhin möglich.

Andere Punkte sind aber interpretationsbedürftig und müssen daher näher beleuchtet werden. Dazu zählen:

- Was ist eine Stromerzeugungsanlage?
- Was ist mit „selbst verbraucht und selbst betreibt" gemeint?
- Was ist unter dem „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang" zu verstehen?

Begriff der Stromerzeugungsanlage

Seit dem EEG 2017 ist dieser Begriff in § 3 Nr. 43b definiert.

„Stromerzeugungsanlage" ist jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.

Damit ist für die Bundesnetzagentur klar, dass eine Kraftwerksscheibe keine Stromerzeugungsanlage im Sinne des EEG sein kann. Mehrpersonenmodell bei der Eigenversorgung scheiden für die Behörde damit abgesehen von wenigen Spezialfällen aus (s. auch Ausführungen zur Eigentümerschaft der Anlage).

Eigentümerschaft der Anlage

Um Eigenstrom handelt es sich nach der Definition des Bundesgerichtshofs (BGH) bei dem Strom, der nicht an andere abgegeben, sondern selbst erzeugt und verbraucht wird.[7] Es

[6] Hinweis: Für Bestandsanlagen gelten die Regelungen aus dem EEG 2009 bzw. 2012 weiter.
[7] Vgl. BGH ZNER 2010, 67 ff.

muss also Personenidentität zwischen Erzeugung und Verbrauch bestehen.[8] Die Personenidentität ist im juristischen Sinne zu verstehen, womit es an dieser auch dann fehlt, wenn sich Erzeugung und Verbrauch auf zwei Konzerngesellschaften verteilt. Es ist also eine „gesellschaftsscharfe“ Betrachtung und keine Konzernbetrachtung notwendig.[9]

Wenn ein Eigentümer eine Anlage betreibt und den Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang verbraucht, handelt es sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. Unklar ist hingegen, wie es aussieht, wenn eine Anlage mehreren Eigentümern gehört, z. B. wenn sich eine PV-Anlage auf einem Haus mit mehreren Hausbesitzern befindet und alle aus dieser Anlage Strom selbst nutzen wollen oder das Gebäudeeigentum und der Gewerbebetrieb des Unternehmens gesellschaftsrechtlich getrennt sind.

In der Praxis lassen sich solche Fragestellungen mit Pachtmodellen beantworten.[10] Der Bundesverband Solarwirtschaft bietet Musterpachtverträge an.[11] Bei der Umsetzung eines Pachtmodells muss klar geregelt sein, dass das überwiegende wirtschaftliche Risiko beim Nutzer des Stroms liegt.[12] In der Gesetzesbegründung zum EEG 2009 ist dazu folgende Definition des Anlagenbetreibers enthalten:

> Anlagenbetreiber ist, *„wer die Kosten und das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs trägt und das Recht hat, die Anlage auf eigene Rechnung zur Stromerzeugung zu nutzen, also über den Einsatz der Anlage bestimmt bzw. zumindest bestimmenden Einfluss hat“.*

Eine rechtlich eindeutige Definition ist das aber nicht. Eindeutig ist hingegen: Pachtmodelle[13], bei denen das Risiko vom Verpächter getragen wird, fallen nicht unter die Eigenerzeugungsdefinition. Indizien für die Übernahme des Betriebsrisikos sind z. B.:

- Übernahme des vollen wirtschaftlichen Risikos, insbesondere des Ertragsrisikos
- Entscheidungshoheit über wirtschaftliche Verwertung des produzierten Stroms
- Ungehinderter Zugriff auf die Anlage
- Bestimmung der Fahrweise der Anlage und die erstmalige Inbetriebnahme
- Kommunikation mit dem Netzbetreiber und Verantwortung für den Netzanschluss
- Verantwortung für technischen Betrieb, Wartung und Reparatur der Anlage
- Übernahme des Anlagenausfallrisikos

---

8 Vgl. Gent/Nünemann/Maring, ZNER 2010, S. 451.

9 Vgl. BGH a.a.O.

10 Pachtmodelle sind auch für die Bundesnetzagentur grundsätzlich möglich. Für die Personenidentität sind aus ihrer Sicht aber drei Betreibereigenschaften notwendig: Sachherrschaft über die Anlage, Tragen des wirtschaftlichen Risikos und eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise.

11 Mustervertrag zur Anlagenpacht mit Anwenderleitfaden PV-Eigenversorgung: http://goo.gl/P7QqVN

12 „Betreiber einer Bestandsanlage ist, wer die wirtschaftlichen Risiken des Betriebs trägt“ (BT-Drucksache 18/1304, S. 154

13 Bei falscher Ausgestaltung eines Pachtvertrages kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Vorhaben als erlaubnispflichtiges Finanzierungsleasing einstufen. Zwei wesentliche Kriterien, bei deren Vorliegen von einem Finanzierungsleasing ausgegangen werden kann, sind 1. das Risiko des zufälligen Anlagenuntergangs sowie 2. die vertragliche Vereinbarung einer Vollamortisation der Investitionskosten durch die Pachtzahlungen.

- Übernahme des Risikos der Erhöhung oder Einführung von Abgaben, Umlagen und Steuern

Exkurs Nutzung von Anlagen im Konzernverbund: Die Nutzung einer Anlage im Konzern ist nach der Interpretation der Bundesnetzagentur keine Eigenversorgung im Sinne des EEG (strikte Personenidentität). Nur der Konzernteil, zudem die Anlage gehört, kommt in den Genuss der reduzierten EEG-Umlage. Wird der Strom an andere Konzernteile geleitet, handelt es sich demnach um eine Stromdirektlieferung. Selbst wenn der Strom von Unternehmensteil A an Unternehmensteil B verschenkt wird, muss darauf EEG-Umlage entrichtet werden. Die Stromverbräuche der beiden Einheiten und der Konzernmutter müssen messtechnisch voneinander abgegrenzt werden.

Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Nicht vollständig geklärt ist der Aspekt des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs. Während das EEG 2012 noch von einer „unmittelbaren räumlichen Nähe“ sprach und das Stromsteuergesetz vom „räumlichen Zusammenhang“, bietet das EEG 2014 an dieser Stelle einen großen Interpretationsspielraum. Eindeutig ist: Wird eine Anlage auf einem Betriebsgelände betrieben und der Strom selbst verbraucht, gilt sie als Eigenversorgungsanlage.

Sofern eine Anlage außerhalb des eigenen Betriebsgeländes errichtet wird, ist eine Einzelfallbeurteilung der örtlichen Begebenheiten ratsam. Schon ab einer Entfernung von mehreren Dutzend Metern ist es bereits rechtlich kritisch einzuordnen, ob es sich noch um Eigenerzeugung im Sinne des EEG 2017 handelt. Die Bundesnetzagentur sieht den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bereits als gefährdet an, wenn das Betriebsgelände beispielsweise durch einen Fluss oder eine Straße, die nicht zum Gelände gehört, unterbrochen ist.

Andersherum wurde in einer Entscheidung von 2004 eine Entfernung von 4,5 Kilometern innerhalb eines Mittelspannungsrings vom Bundesfinanzhof noch als räumlicher Zusammenhang gewertet, allerdings im Kontext einer Stromsteuerbefreiung[14]. Es ist davon auszugehen: Eine Anlage, die direkt neben einem Betriebsgelände steht und von der der Strom durch ein separates Netz zum Ort des Stromverbrauchs geleitet wird, gilt wohl auch weiterhin als Eigenversorgungsanlage. Wie weit eine Anlage aber vom Betriebsgelände entfernt sein darf, bleibt nach dem EEG 2017 unklar und wird sicherlich Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden.

[14] Bundesfinanzhof, Urteil vom 20. April 2004

4.2 Was sind die rechtlichen und technischen Besonderheiten?

Zahlungspflicht EEG-Umlage

Seit 2014 besteht für neue Anlagen die Pflicht zur Zahlung der vollen oder einer anteiligen EEG-Umlage. Während für alle hocheffizienten KWK[15]- und erneuerbaren Eigenerzeugungsanlagen für jede erzeugte kWh eine einheitliche Belastung von 40 Prozent der jeweiligen EEG-Umlage gilt, müssen sonstige fossile Eigenerzeuger die EEG-Umlage in voller Höhe abführen. Die Bundesnetzagentur zählt hierzu auch Stromspeicher, egal mit welchem Strom sie befüllt werden. Eine Ausnahme sieht sie nur für Stromspeicher, die rein mit EE-Strom befüllt werden („EE-Stromspeicher“).[16]

HINWEIS: Derzeit ist die Reduzierung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen aufgrund der fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU ausgesetzt. Die neue Regelung soll bis zum Sommer umgesetzt sein. Anlagen unter 1 MW und über 10 MW sollen dann wieder 40 Prozent der Umlage bezahlen. Im Segment dazwischen steigt die Belastung in Abhängigkeit von den Vollbenutzungsstunden an. Details stehen aber noch nicht fest.

40 Prozent EEG-Umlage entspricht derzeit gut 2,7 Cent je kWh. Bei einem wahrscheinlichen Anstieg der Umlage zum kommenden Jahreswechsel auf deutlich über 7 Cent/kWh beträgt die Belastung bereits über 3 Cent.

Wichtiger Hinweis bereits an dieser Stelle: Wer als Anlagenbetreiber gegen die Meldepflichten verstößt, riskiert die volle Zahlung der EEG-Umlage.

Für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG gelten auch für Eigenerzeugungs- und Eigenversorgungsanlagen diese Vorgaben. Demnach muss für selbst erzeugten und verbrauchten Strom 15 Prozent EEG-Umlage bezahlt werden. Kann das Unternehmen den Cap oder Super-Cap[17] in Anspruch nehmen, verringert sich die Höhe entsprechend. Es gilt aber die Mindestumlage von 0,1 bzw. 0,05 Cent/kWh für Unternehmen aus der Branche der NE-Metalle.

---

15 Hocheffizienz wird in der EU-Richtlinie 2004/8/EG definiert: „Hocheffiziente KWK wird in dieser Richtlinie als der Umfang der Energieeinsparungen durch die kombinierte anstatt der getrennten Produktion von Wärme und Strom definiert. Energieeinsparungen von mehr als 10 Prozent gelten als „hocheffizient“. Zudem müssen die Anlagen einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erfüllen.

16 Näheres hierzu vgl. auch Faktenpapier Energiespeicher von BVES und DIHK.

17 Die EEG-Umlage wird auf vier Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt, wenn die Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt (Cap). Beträgt sie mindestens 20 Prozent gilt eine Grenze von 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung (Super Cap). Die EEG-Umlage auf Eigenerzeugung wird angerechnet.

Ausnahmen von der Zahlungspflicht

Der Gesetzgeber hat 2014 vier Ausnahmen von der Zahlungsplicht definiert:

1. Insellösung: Wenn der Eigenversorger weder mittel- noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist, er sich also selbst als Insel versorgt. Es darf nach den Auslegungen der Bundesnetzagentur keine einseitige Wiederherstellungsmöglichkeit von Seiten des Eigenversorgers geben.[18]

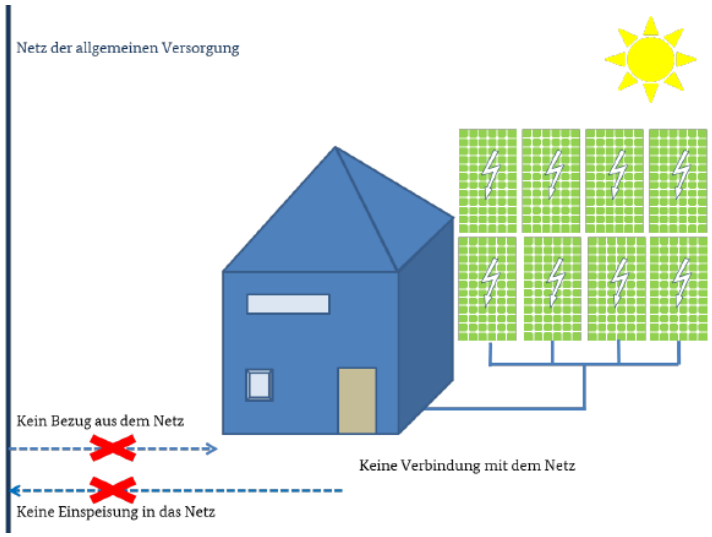

Quelle: Bundesnetzagentur.

2. 100 Prozent Erneuerbare und keine EEG-Vergütung: Wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt. D. h., es gibt keinen Fremdstrombezug, der gesamte Stromverbrauch wird über regenerative Eigenerzeugung gedeckt. Überschussstrom darf ins Netz eingespeist werden, allerdings darf dafür keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden. Der Bezug von Ökostrom befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für die selbst erzeugten kWh.[19]

[18] Eigenversorger „deren Eigenversorgungsanlage in ein nichtöffentliches Netz eingebunden ist, welches aber seinerseits mit dem Netz der öffentlichen Versorgung verbunden ist“, ist mittelbar an das Netz angeschlossen (§ 61 Abs.2 Nr.2 EEG 2014).

[19] Die Bundesnetzagentur und die EEG Clearingstelle sieht als Voraussetzung für Insellösungen und die vollständige EE-Eigenversorgung die Einhaltung innerhalb eines ganzen Kalenderjahres als notwendig an. Die Verletzung der Voraussetzung in einer Viertelstunde führt nach dieser Ansicht zu einem Verlust der vollständigen Befreiung. Hierzu gibt es auch andere Rechtsauffassungen, z. B. Abstellung auf das Quartal. Endgültige Rechtssicherheit wird es wohl erst nach Gerichtsentscheidungen geben.

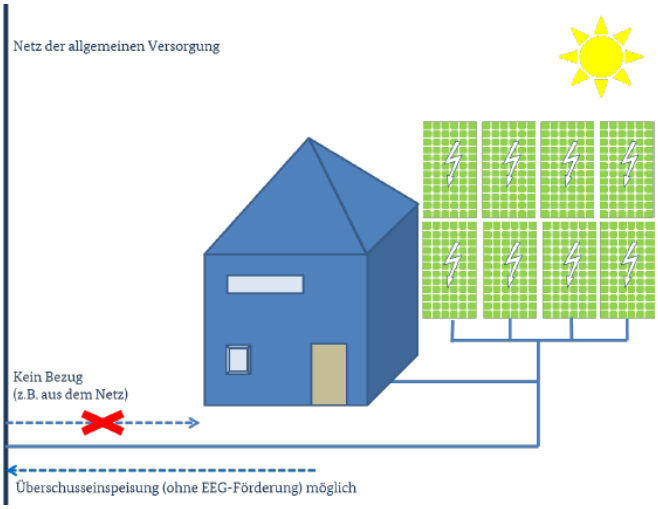

Quelle: Bundesnetzagentur.

3. Kleinanlagen: Anlagen mit höchstens 10 kW installierter Leistung und maximal 10 MWh Stromverbrauch im Jahr sind ebenfalls von EEG-Umlage freigestellt. Dies gilt allerdings nur für 20 Jahre plus das Jahr in dem die Anlage in Betrieb ging.
4. Der Eigenverbrauch in Kraftwerken bleibt ebenfalls von der Zahlung der EEG-Umlage freigestellt. Dies gilt auch für selbstverbrauchten Strom in Eigenerzeugungsanlagen.

Zahlungspflicht Stromsteuer und Netzentgelte

Für EE-Anlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen bis 2 MW entfällt die Pflicht zur Zahlung der Stromsteuer für den selbst erzeugten und verbrauchten Strom auch weiterhin.

Nach der Definition des EEG 2014 führt die Durchleitung durch ein Netz der öffentlichen Versorgung dazu, dass es sich nicht um Eigenerzeugung im Sinne des EEG handelt und damit die volle EEG-Umlage abgeführt werden muss. Die Nichtnutzung des öffentlichen Netzes ist damit ein Wesensmerkmal neuer Eigenerzeugungsanlagen.

Da das Netz nicht genutzt wird, fallen für den selbst verbrauchten Strom aus Eigenerzeugungsanlagen auch keine Netzentgelte und mit diesen verbundenen Umlagen und Abgaben an. Bei Bestandsanlagen gibt es hiervon Ausnahmen, da in der Vergangenheit die Durchleitung durch ein Netz der öffentlichen Versorgung möglich war. Allerdings fallen in diesen Fällen die Netzentgelte und die netzseitigen Umlagen an.

Weitere Pflichten, die sich aus dem EEG ergeben

Das EEG sieht verschiedene einmalige und laufende Meldepflichten für Eigenversorger vor. Diese betreffen zum einen den Betrieb von PV-Anlagen im Allgemeinen und zum anderen speziell die Eigenversorgung:

Anmeldung im Anlagenregister: Spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage muss eine Anmeldung im Anlagenregister der BNetzA erfolgen. Andernfalls kann für eingespeiste Strommengen keine EEG-Förderung in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Ab dem Sommer 2018 muss die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur erfolgen.[20] Derzeit weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass die Nutzung des Marktstammdatenregister-Webportals erst am dem 4.12.2018 möglich ist. Die Registrierung von PV-Anlagen erfolgt derzeit weiter über das PV Meldeportal der Bundesnetzagentur.

Daten für Netzbetreiber und Bundesnetzagentur (§ 74a und § 76): Eigenversorger müssen unverzüglich ihre eigenverbrauchte Energiemenge elektronisch an die Übertragungsnetzbetreiber mitteilen und bis zum 28.02. die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen.[21] Auch muss Meldung bei der Bundesnetzagentur gemacht werden. Wird die Meldepflicht verletzt, fallen 100 bzw. 20 Prozent EEG-Umlage zusätzlich an (& 61g Absatz 1 und 2).

Übersicht: Mitteilungspflichten im Rahmen der Endabrechnung für das Vorjahr für die verschiedenen Formen der Stromversorgung

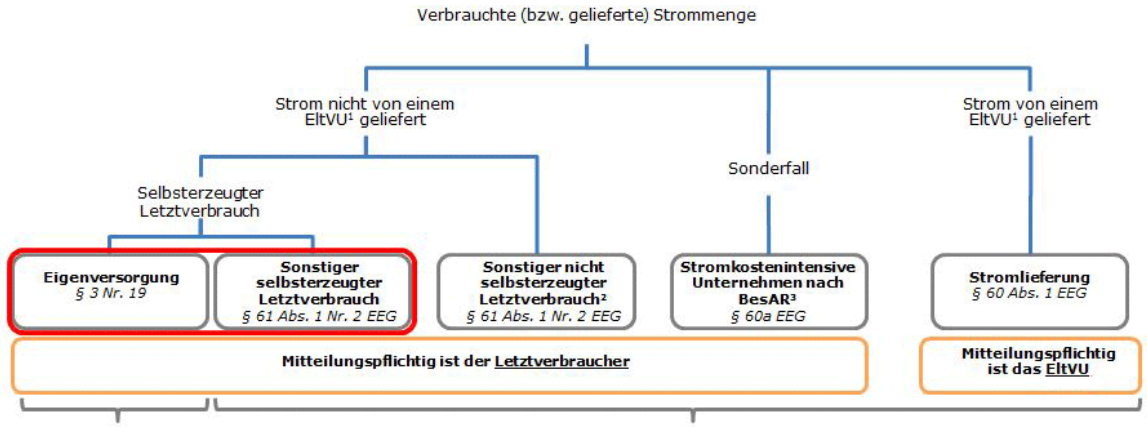

Bei Abrechnung mit
- **VNB: Frist 28. Februar eines Jahres**
- **ÜNB: Frist 31. Mai eines Jahres**

Abrechnung mit ÜNB: Frist 31. Mai eines Jahres

- Mitteilung an zuständigen Verteilernetzbetreiber (VNB) oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)
  → *Vom Netzbetreiber vorgesehener Meldeweg*
- Mitteilung an BNetzA
  → *Eigenversorger / Sonstige selbst erzeugende Letztverbraucher: Web-Formular*
  → *EltVU, Sonstige nicht selbst erzeugende Letztverbraucher,* stromkostenintensive Unternehmen der BesAR*: Datenerhebungsbogen*

¹ EltVU = Elektrizitätsversorgungsunternehmen; auch als Stromlieferant bezeichnet.
² Bspw. unmittelbare Beschaffung des selbstverbrauchten Stroms an einer Strombörse oder mittels OTC-Geschäften über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder spezielle Konstellationen einer Belieferung im Ausland.
³ Stromkostenintensive Unternehmen mit gültigem Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) rechnen auch für an diese Abnahmestellen von einem EltVU gelieferten Strom die begrenzte EEG-Umlage direkt mit dem verantwortlichen ÜNB ab.

Quelle: Bundesnetzagentur. [22]

[20] Zur Registrierung im Marktstammdatenregister s. auch DIHK-Merkblatt.

[21] Es ist rechtlich durchaus strittig, ob sich die Sanktionierung nicht auf den 31.05. bezieht. Um auf der sicheren Seite zu sein, ist eine Meldung zum 28.02. ratsam. Andere Meldungspflichten, z. B. gegenüber der Bundesnetzagentur sind nicht sanktionsbewehrt.

22 Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch liegt z. B. vor, wenn eine Anlage nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Verbrauch des Stroms betrieben wird. Unter sonstigem nicht selbsterzeugten Letztverbrauch ist z. B. der direkte Bezug von Strom über die Strombörse zu verstehen.

Eigenversorger müssen dem Netzbetreiber nach § 74a Abs. 1 EEG Basisangaben für Eigenversorgungsanlagen unverzüglich mitteilen. Dazu gehören:

1. die Angabe, ob und ab wann eine Eigenversorgung vorliegt,
2. die installierte Leistung der selbst betriebenen Stromerzeugungsanlage,
3. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt und
4. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.

Die Mitteilungspflicht nach den Nummern 1 bis 3 entfällt, wenn diese dem Netzbetreiber offenkundig bekannt sind.

Messung (§ 61 g): Eigenerzeuger und Eigenversorger sind verpflichtet, den Eigenverbrauch durch geeichte Messeinrichtungen zu erfassen. Ausgenommen sind nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur kleinere Mengen,

- die weniger als 10 Prozent des Gesamtstromverbrauchs ausmachen und unter 100.000 kWh/a liegen und
- die vom Netzbetreiber auf der Grundlage eines sachgerechten Standardlastprofils akzeptiert werden und
- die allen eichrechtlichen Anforderungen an die Messkonstellation genügen.

Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch (§ 61, Absatz 7): Bei Eigenversorgung und Eigenerzeugung muss der Erzeugung ein entsprechender Verbrauch zu jeder Viertelstunde gegenüberstehen (sog. Zeitgleichheit). In der nachfolgenden Graphik ist dies die blaue Fläche. Eine Jahressaldierung ist nicht möglich.

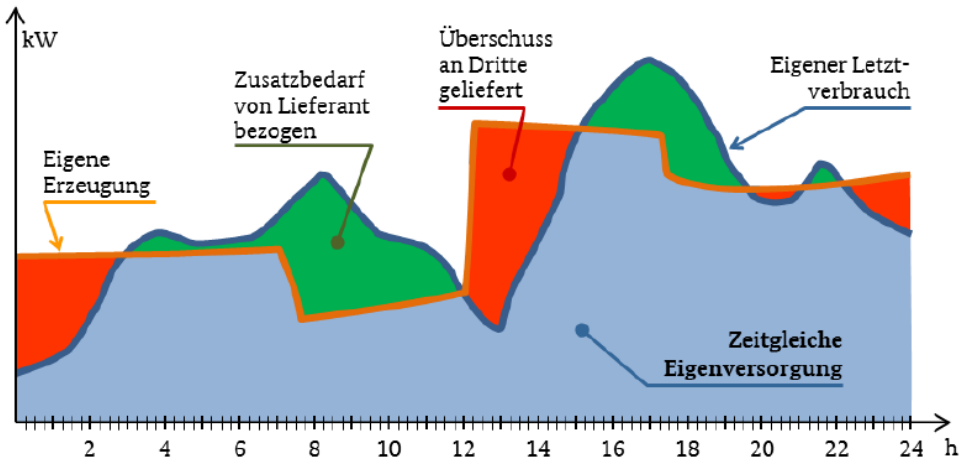

Quelle: Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur.

Wie die Zeitgleichheit nachzuweisen ist, findet sich aber nicht im EEG. In der Praxis kann sowohl die registrierende Leistungsmessung als auch mit Lastprofilen gearbeitet werden. Eine Jahresbilanzierung ist lediglich für die Verstromung von Kuppelgasen möglich. Für selbst er-

zeugten Strom, der gespeichert wird, gilt die Pflicht zur Zeitgleichheit nicht.[23] Messkonstellationen, die viertelstundenscharfe Zähler und Standardlastprofilzähler[24] kombinieren, sind nach Auffassung der Bundesnetzagentur nur in engen Grenzen zulässig.

Abgrenzung von Letztverbrauchern (§ 3 Nr. 33): Seit dem EEG 2014 müssen Letztverbraucher mit geeichten Messeinrichtungen (§ 61h) abgegrenzt werden. Letztverbraucher sind z. B. alle verbundenen Unternehmen an einem Standort. In den meisten Fällen ist klar, wer den Strom liefert und wer ihn verbraucht. In einigen Konstellationen kann sich jedoch durchaus die Frage stellen, wem der Stromverbrauch zuzurechnen ist. Die Bundesnetzagentur gibt im Leitfaden Eigenversorgung drei Kriterien an, an denen sich entscheidet, wer Betreiber der Verbrauchseinrichtungen und somit Letztverbraucher des Stroms ist. Sie müssen kumulativ erfüllt sein:

- Wer übt die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte aus? Konkret heißt das z. B.: Wem gehört eine Maschine? Wer hat Zugriff darauf?
- Wer bestimmt ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich? Konkret heißt das z. B.: Wer entscheidet, wann die Maschine zu welchem Zweck eingesetzt wird?
- Wer trägt das wirtschaftliche Risiko? Konkret heißt das z. B.: Wer ist wirtschaftlich beeinträchtigt, wenn die Anlage ausfällt?

In einigen Fällen wird trotz dieser drei Kriterien nicht auf den ersten Blick klar sein, ob eine Personenverschiedenheit und somit eine Stromlieferung an einen anderen Letztverbraucher vorliegt. Die Frage einer Letztverbraucher-Belieferung muss in Zweifelsfällen ohnehin mit dem Netzbetreiber geklärt werden.[25]

Hinweis: Derzeit erarbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an einer Regelung zur Abgrenzung von Dritten. Diese soll bis Sommer 2018 in Kraft treten und zu mehr Klarheit führen, wann Dritte abzugrenzen sind.

4.3 Welche Chancen und welche Risiken gibt es für Unternehmen?

Den vor Ort erzeugten Strom selbst zu verbrauchen, und damit den Bezug von Strom aus dem Netz zu vermeiden, bietet sich in vielen Situationen an. Eigenverbrauch bietet unter den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen die höchsten Renditen von PV-Investitionen, denn Renditetreiber ist stets der alternative Netzstrombezugspreis des Nutzers und die mit der Solarstromerzeugung erzielte Einsparung bei den Stromkosten. In Kombination mit einem Solarbatteriespeicher ließe sich die Einsparung vergrößern. Eine Anlage wird in der

[23] Ob die Zeitgleichheit auch für Eigenerzeugungsanlagen gilt, ist umstritten. Die Bundesnetzagentur geht allerdings davon aus.
[24] Die Strommengen nach Standardlastprofil müssen sehr gering sein (weniger als 10 Prozent und unter 100.000 kWh), der Netzbetreiber muss die Verrechnung akzeptieren und die Messkonstellation genügt sonstigen rechtlichen Anforderungen.
[25] Beispiele dazu finden sich im DIHK-Merkblatt zum Marktstammdatenregister.

Regel auf 20 Jahre gerechnet. Für diesen Zeitraum bestehen erhebliche politische Risiken aber auch Chancen für neue Projekte.

Entwicklung der EEG-Umlage

Auch mit 40 Prozent EEG-Umlage auf den eigenerzeugten Strom kann sich eine PV-Eigenerzeugung rechnen, wie das Beispiel zeigt.

Datenangaben		
Erwarteter Stromverbrauch für das Jahr 2018	3.000.000 kWh/a	p.a.
Ihr Strompreis für das Jahr 2018	18,00	Ct/kWh
Erwartete Strompreissteigerung ab dem Jahr 2018	0,0 %	p.a.
Übersicht der wesentlichen Anlagen-Parameter:		
Geplante Photovoltaik-Anlagenleistung	1.168	kWp
Produzierte Solarstromenergie im 1. vollen Jahr	1.103.760	kWh/a
Prognostizierter Anteil PV-Eigenverbrauch zu Gesamtverbrauch	**21 %**	
Prognostizierter Eigenverbrauch von PV-Strom im 1. vollen Jahr	629.143	kWh/a
Prognostizierter Anteil PV-Eigenverbrauch zu PV-Produktion (konservativ)	**57 %**	

Quelle: maxsolar

In diesem Fallbeispiel aus dem produzierenden Gewerbe lägen die Ersparnisse zwischen 22 Prozent im ersten Jahr gegenüber dem vollen Strombezug aus dem Netz und 20 Prozent im Mittel über eine Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren. Allerdings ist dieses Beispiel mit einer stabilen EEG-Umlage gerechnet. Für die Jahre bis 2020 ist aber insbesondere, aufgrund des Offshore-Ausbaus, mit einer weiteren Zunahme der Umlage zu rechnen[26]. Insbesondere wird dies davon abhängen, welche Erlöse die Vermarktung erneuerbarer Energien an der Strombörse generieren. Möglicherweise werden Teile der Umlage anders finanziert, z. B. aus Steuern. Dies würde die EEG-Umlage senken und damit die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen verändern.

Die langfristige Entwicklung der EEG-Umlage bleibt ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor für die Wirtschaftlichkeit neuer Eigenerzeugungsanlagen. Die Rentabilität von PV-Anlagen ist

[26] Öko-Institut (2015): *Die Entwicklung der EEG-Kosten bis 2035.* Studie im Auftrag von Agora Energiewende.

zunehmend von der Höhe des Eigenverbrauchs abhängig und weist eine starke regionale Abhängigkeit zur Einstrahlungsleistung und den Strompreisen sowie den Netzentgelten auf.

Zusatzeinnahmen aus den Überschussstrommengen

Das EEG regelt, dass für die Überschusseinspeisung eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden kann. Gleiches gilt für KWK-Anlagen, die für ins Netz eingespeiste Strommengen eine Förderung nach dem KWKG nutzen können.

In den wenigsten Fällen wird der selbst erzeugte Strom vollständig selbst verbraucht werden können. Die Reststrommengen können die Wirtschaftlichkeit der Anlage verbessern. Dazu gibt es aber folgendes zu beachten: Überschussmengen müssen zwingend einem Bilanzkreis zugeordnet werden. D. h., eine einfache Einspeisung der erzeugten Elektrizität in das öffentliche Netz ist nicht möglich.[27] Für EE-Anlagen bedeutet dies: Bleibt eine Anlage unter einer installierten Leistung von 100 kW kann die im EEG gesetzlich verankerte Einspeisevergütung für 20 Jahre für die Reststrommengen in Anspruch genommen werden. Der Strom wird dann dem Bilanzkreis des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet. Strom aus Anlagen oberhalb dieser installierten Leistung und Strom aus geförderten KWK-Anlagen[28] muss in die verpflichtende Direktvermarktung. D. h., der Anlagenbetreiber muss den Strom selbst an der Börse oder an einen Dritten (Direktvermarkter) verkaufen. Der Direktvermarkter nimmt den Strom dann in seinen Bilanzkreis auf. Der Aufwand, sich selbst um die Vermarktung zu kümmern, wird in den meisten Fällen nicht wirtschaftlich sein (z. B. Führung eines Bilanzkreises).

Seit dem Inkrafttreten des EEG 2017 unterliegen alle Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung über 750 kW der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausschreibung zur Erlangung eines Förderanspruchs. Auch hier gilt, dass die Anlagen, die ihren Förderanspruch in einer Ausschreibung errungen haben, den produzierten Strom nicht selbst verbrauchen dürfen. (Eigenerzeugung nicht zugelassen). Daher ist diese Grenze für Gewerbe-, Handel- und Industrieunternehmen unbedingt zu beachten.

Darüber hinaus ist der Weiterverkauf an Dritte ohne Netzdurchleitung (Stromdirektlieferung, s. folgendes Kapitel) vollständig mit EEG-Umlage belastet. In vielen Fällen wird sich dies daher nicht rechnen. Anders sieht es aus, wenn die Stromdirektlieferung der Eigenerzeugung gleichgestellt werden sollte.

Änderung der Stromsteuerregelungen

---

[27] Die Bundesnetzagentur weist daraufhin, dass der Netzbetreiber bei Einspeisungen in das öffentliche Netz ohne Bilanzkreis die rechtliche Möglichkeit hat, die Belieferung fristlos einzustellen.

[28] Bei einer rein kaufmännischen Abnahme des KWK-Stroms bzw. der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe von EE- oder KWK-Strom erfolgt die Zuordnung des eingespeisten Stroms in den Bilanzkreiskreis des Anschlussnetzbetreibers. Zu Details vgl. KWK-Papier.

Die Stromsteuer bringt dem Bundeshaushalt jährliche Einnahmen von ca. 7 Mrd. Euro. In der Politik besteht die Befürchtung einer Flucht in die Eigenerzeugung und damit einer massiven Abnahme des Aufkommens. Die Politik hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Stromsteuerregelungen zu ändern und auch Eigenerzeugung und Eigenversorgung vollständig damit zu belegen. Allerdings wurde ein erster Versuch des Bundesfinanzministeriums, die Stromsteuerbefreiung für Anlagen unter 2 MW zu kippen im Sommer 2016 nicht erfolgreich. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sieht keine Neuregelung der Stromsteuerbefreiung für EE-Anlagen vor.

Da die Stromsteuerbefreiung für diese Anlagen eine wesentliche Stellschraube für die Rentabilität darstellt, ist anzunehmen, dass die derzeitige Regelung auch unter einer neuen Regierung bestehen bleibt, wenn sie die deutsche Wirtschaft nicht hinsichtlich der Energiekosten im internationalen Vergleich schwächen möchte. Die Stromsteuer macht derzeit 2,05 Cent/kWh aus und ist eine wesentliche Stellschraube für die Unternehmen aus Industrie und Gewerbe, durch Eigenversorgungsmodelle ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Änderung der Netzentgeltsystematik: NEMoG und Ausblick auf die Legislaturperiode 2017-2021

Die Bundesregierung hat im Sommer 2017 das Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (kurz NEMoG) verabschiedet, das zwei wichtige Punkte beinhaltet: Die schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte sowie die Abschmelzung des Privilegs der vermiedenen Netzentgelte.

Die Übertragungsnetzentgelte sollen bundesweit stufenweise angeglichen werden. Zur Umsetzung enthält das Gesetz eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte soll in fünf Stufen erfolgen, beginnend am 1. Januar 2019. Ab dem 1. Januar 2023 sind die Entgelte für die Übertragungsnetze überall in Deutschland dann gleich hoch. Derzeit machen die Übertragungsnetzkosten knapp 25 Prozent der Gesamtkosten der Stromnetze aus.

Wesentlich bedeutender ist, dass darüber hinaus die Berechnungsgrundlagen für vermiedene Netzentgelte bei allen Bestandsanlagen angepasst und ab 2018 auf dem Niveau des Jahres 2016 eingefroren wurde. Bei der weiteren Abschmelzung wird unterschieden zwischen den fluktuierenden (Sonne, Wind) und den steuerbaren Erzeugungsanlagen (z. B. KWK). Bei fluktuierenden Anlagen werden die vermiedenen Netzentgelte für Neuanlagen ab 2018 komplett abgeschafft und für Bestandsanlagen ab 2018 in drei Schritten vollständig abgeschmolzen.

Zudem ist im Koalitionsvertrag angekündigt, die Netzentgelte zu reformieren. Ob dies gelingt, ist derzeit nicht absehbar, da auch die vorherige große Koalition das Thema angehen wollte.

5 Stromdirektlieferung

5.1 Was ist unter Stromdirektlieferung zu verstehen?

Anders als für Eigenerzeugung enthält das EEG 2014 keine gesetzliche Definition der Stromdirektlieferung. Sie muss daher in Abgrenzung zu den Definitionen der Eigenerzeugung und der Direktvermarktung gesehen werden.

Direktvermarktung ist die Einspeisung von Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung und Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist (Direktvermarkter, Stromhändler, Kunde).

Eigenversorgung ist, wie in Kapitel 2 dargelegt, der Verbrauch des Stroms vor Ort durch dieselbe natürliche oder juristische Person, die auch die Anlage betreibt.

In Abgrenzung zur Direktvermarktung und Eigenerzeugung besitzt Direktlieferung drei wesentliche Charakteristika:

1. die Lieferung von Strom an einen Dritten
2. die unmittelbare räumliche Nähe zwischen Erzeugung und Verbrauch
3. keine Durchleitung durch ein Netz der öffentlichen Versorgung

Direktlieferung ist demnach die Belieferung eines Abnehmers mit Strom, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist, über eine Direktleitung vor Ort.

Direktlieferung ist nach dem EEG zulässig (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014): Anlagenbetreiber können jederzeit „den Strom vollständig oder anteilig an Dritte veräußern, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird."

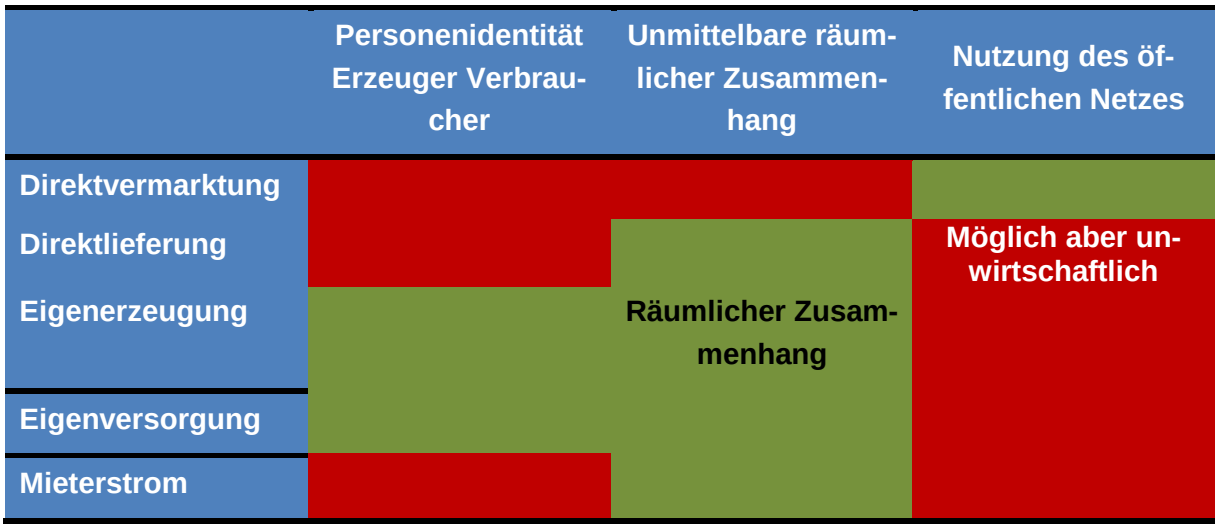

Quelle: DIHK

5.2 Was sind die rechtlichen und technischen Besonderheiten?

Falls der eigene Strombedarf nicht ausreicht, um die Anlagenerzeugung voll auszulasten, können auch Dritte in unmittelbarer Nähe, zum Beispiel in der gleichen Liegenschaft, mit Strom beliefert werden. Das ist besonders für gewerbliche Fremdimmobilien oder auch im Rahmen von Contracting-Konzepten zur Stromerzeugung attraktiv. Rentabel wird es insbesondere dadurch, dass gegenüber der Lieferung über das öffentliche Netz keine Netznutzungsgebühren und damit verbundene Abgaben wie die Konzessionsabgabe abzuführen sind. Allerdings fällt die volle EEG-Umlage an, so dass solche Modelle weniger attraktiv als Eigenerzeugungsmodelle sind.

Die Stromlieferung an Dritte ist mit verschiedenen energierechtlichen Pflichten und Anforderungen verbunden. Derjenige, der eine Anlage betreibt und den in der Anlage erzeugten Strom vollständig oder teilweise an Dritte liefert, ist grundsätzlich ein Energieversorgungsunternehmen i. S. d. EnWG. Zu seinen Pflichten zählt dann u. a. eine Melde- und Anzeigepflicht, eine Rechnungslegung und -gestaltung, bestimmte Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie eine konkrete Vertragsgestaltung. Für die Ausgestaltung eines Vertrages bietet der Bundesverband Solarwirtschaft einen Musterstromliefervertrag an.[29] Dadurch, dass die volle EEG-Umlage anfällt, hängt die Wirtschaftlichkeit eines Projektes stark vom Bezugspreis des Netzstroms ab.

5.3 Welche Chancen und welche Risiken gibt es?

Die Zeitschrift für Kommunalwirtschaft stellte fest: „Sie [Direktliefermodelle] schießen wie Pilze aus dem Boden“.[30] Auch wenn diese Aussage sicherlich zu dick aufträgt, gibt es dennoch wirtschaftlich erschließbare Potenziale an vielen Stellen.

Größtes Risiko ist die mögliche Änderung der Netzentgeltsystematik. Es könnte auf der Niederspannungsebene eine Leistungskomponente eingeführt, so dass mit Direktliefermodellen künftig weniger Netzentgelte eingespart werden können. Dies sollte bereits jetzt in Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bedacht werden.

Sollte sich die Bundesregierung für eine Gleichstellung der Direktlieferung mit der Eigenerzeugung einsetzen, würde dies die Wirtschaftlichkeit solcher Modelle verbessern. Ob dies mit einer nächsten EEG-Novelle Realität wird, ist derzeit aber nicht abzusehen.

[29] Mustervertrag zur PV-Stromlieferung mit Anwenderleitfaden: http://goo.gl/FVe3Qk
[30] Zeitschrift für kommunale Wirtschaft. Ausgabe Januar 2015. S. 23.

6 Mieterstrommodell nach EEG 2017

Mit der letzten Änderung des EEG hat der Gesetzgeber eine Förderung für sog. Mieterstrom in das Gesetz aufgenommen. Wesentliches Ziel dieser Maßnahme ist, den Ausbau der PV in den Städten anzustoßen und privaten und gewerblichen Mietern in Wohngebäuden (auch Eigentümern, zum Beispiel im Mehrfamilienhäusern) eine größere Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen. Die PV-Anlagen müssen zwar an oder auf einem Wohngebäude installiert sein. Es ist aber wichtig zu betonen, dass ein Wohngebäude nach dem Mieterstromgesetz bereits dann vorliegt, wenn mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. **Das bedeutet, dass auch die gewerblichen Mieter in einem Gebäude mit einer Mischnutzung (Handel, Kleingewerbe z. B. Schreibwarenladen) mit gefördertem Mieterstrom beliefert werden dürfen.**

Zu beachten ist, dass die Lieferung ohne Nutzung des öffentlichen Netzes und entweder innerhalb des Gebäudes, auf dem die PV-Anlage errichtet ist, oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geliefert und verbraucht wird. Der Zuschlag kann auch im Falle der Belieferung von Eigentümern in Anspruch genommen werden.

Im Vergleich zur reinen Netzbelieferung muss für den Direktstromanteil zwar auch weiterhin die volle EEG-Umlage, aber keine Stromsteuer oder sonstige mit der Nutzung des öffentlichen Stromnetzes verbundene Abgabe und Netzentgelte bezahlt werden. Zudem erhält der Anlagenbetreiber ab dem Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes nun auch noch einen Zuschlag auf den Direktstrom. Der Gesetzgeber hat sich also für eine Direktförderung entschieden.

Da der Betreiber nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch einen Erlös aus dem Verkauf seines Stroms an die Mieter erhält, bedarf es keiner Vollförderung wie im Falle der Einspeisevergütung.

Über das Thema Mieterstrom klärt der BSW-Solar in Informationsmaterialien auf, die überwiegend kostenlos verfügbar sind. Auch die Bundesnetzagentur hat ein Hinweisblatt veröffentlicht.

7 Übersicht über die Rahmenbedingungen von Eigenversorgung und Stromdirektlieferung

	Direktlieferung	Eigenversorgung
Förderung für den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	NEIN	NEIN
Förderung der Überschusseinspeisung	JA	JA
Pflicht zur Zahlung von KWK-Umlage, Netzentgelten, Konzessionsabgaben, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach StromNEV, Umlage für abschaltbare Lasten	NEIN	NEIN
Stromsteuerbefreiung bei Nennleistung kleiner 2 MW und Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang oder Stromlieferung aus „rein erneuerbaren Netzen“	JA	JA
EEG-Umlage auf den gelieferten/selbst verbrauchten Strom im Jahr 2018	6,792 Cent/kWh	2,7168 Cent/kWh

8 Eigenerzeugung und Stromdirektlieferung: Bausteine der Energiewende[31]

- **Klimaschutz**: DIHK-Umfragen zeigen, dass Unternehmen bei Neuanlagen zur Eigenversorgung fast ausschließlich auf Kraft-Wärme-Kopplung oder Erneuerbare Energien setzen - ganz im Sinne der Energiewende. Gleiches gilt für Direktlieferkonzepte.
- **Versorgungssicherheit**: Aufgrund der Netzengpässe besteht in Süddeutschland absehbar ein Kapazitätsproblem. Eigenerzeugungsanlagen können einen subventionsfreien Beitrag zur Versorgungssicherheit dort leisten. In der öffentlichen Versorgung werden auf absehbare Zeit keine Anlagen ohne Subventionen errichtet.
- **Neue Akteure im Strommarkt**: Beide Instrumente ermöglichen neuen Akteuren den Markteintritt und stimulieren dadurch den Wettbewerb auf dem Strommarkt.
- **Energiewende als Mitmachprojekt**: Gerade der Mittelstand sieht in der Eigenerzeugung neben dem Thema Energieeffizienz eine Möglichkeit, einen eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Für die Akzeptanz der Energiewende in der Wirtschaft ist sie von nicht zu unterschätzender Bedeutung.
- **Flexibilisierung der Nachfrage**: Aufgrund der zunehmenden Volatilität der Stromerzeugung ist es für eine erfolgreiche Energiewende unabdingbar, die Nachfrage zu flexibilisieren. Lohnenswert wird eine flexible Produktion erst mit eigenen Erzeugungsanlagen, die den Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, am Markt zu kaufen, Eigenerzeugung zu nutzen oder die Produktion anzupassen.
- **Volkswirtschaftliche Kostenvorteile**: Für einen kosteneffizienten Ausbaupfad erneuerbarer Energien gilt es, wirtschaftliche Potenziale zu nutzen. Insbesondere für die Photovoltaik sind Eigenerzeugung und Stromdirektlieferung bislang ein Ticket in den Markt - jenseits staatlicher Vergütung. Für die EEG-Umlage sorgt das für Entlastung, weil nur noch Reststrommengen Vergütungen nach dem EEG enthalten.
- **Systemverantwortung übernehmen**: Eine netzdienliche Eigenversorgung durch Reduktion von Einspeisespitzen, lokale Spannungsregelung durch PV-Speichersysteme oder auch ein ferngesteuerter Betrieb durch Netzbetreibern, können den Netzbetrieb verlässlicher und kosteneffizienter gestalten. Eine gezielte Wirkung für netzdienliche Eigenversorgung wird derzeit beispielsweise durch das Speicherförderprogramm erreicht. Die maximale Einspeiseleistung muss auf 60 % der installierten PV-Leistung begrenzt werden, wodurch eine noch stärkere Kappung der Einspeisespitze als durch die im EEG vorgeschriebene Abregelung auf 70 % als Alternative zum fernsteuerbaren Einspeisemanagement besteht.

[31] Ausführlicher zur DIHK-Positionierung zum Thema s. Positionspapier von 2013: Ein neuer Markt für die Energiewende.